

9. Daß der Fragen / so droben specificirt seyn / keine / so nöthig / unterlassen / sondern mit Fleiß gefragt / und die Antwort und Bericht darauf protocollirt und verzeichnet werden / zu sehen ob sie den Puncten / welche ihnen in specie befohlen / vorgeschriebener und beschehener massen nachgesehet.

10. Daß die Filial Kirchen oder Kapellen jedes Kirchspiels auf den Visitationen mit besichtigt werden / damit sie in desto mehr Ehren / auch Bau- und Besserung gehalten werden.

11. Anordnung zu thun / daß ein jeder Pfarrherr einen Catalogum aller seiner jungen Pfarr Kinder / so noch unbestattet seyn / verfertige / und dann alle Sonn- und Feiertage verzeichnen lasse / wer unter seinen alten und jungen Pfarr Kindern nicht in der Kinder Lehre sey / und solch Verzeichniß zu Ausgang eines jeden Jahrs (welches auf Ostern auß- und angehen könnte) schliessen / zu Ende desselben summiren, wie oft ein jedes Pfarr Kind abgewesen: Und das Verzeichniß der Abwesenden vor der Gemeinde öffentlich auf den jährlichen Visitationibus verlesen / hierdurch in den Ungehorsamen etwas Gehorsam zu erwecken.

12. Auch sollen alle Prediger bey einer jeden Pfarr etliche Kirchen Bücher von reinem Papier einbinden lassen / und darin erstlich die getauften Kinder mit Namen / ihren Vatter / Paten und Geburt schreiben / darnach die eingesegneten Eheleute besonders / zum dritten / die Abgestorbene / 4. die confirmirten Kinder / 5. die Communicanten, und soll das Buch bey der Kirchen allezeit bleiben.